

Beitragsordnung

der Bürgeraktion Miteinander Füreinander e.V.

Als Ergänzung zur Satzung wird entsprechend § 3 Nr. 5 der Satzung nachfolgende Beitragsordnung durch den Vorstand erlassen.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als

- aktiv & förderndes,
- förderndes oder
- aktives Mitglied begründet werden.

Die Laufzeit einer Mitgliedschaft entspricht dem Kalenderjahr (01.01. - 31.12.). Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn beim Vorstand bis zum 31.12. keine schriftliche Kündigung eingeht. Im Übrigen endet sie durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Im Falle der Kündigung ist der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden in aller Regel per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Bei Überweisungen ist der Beitrag spätestens bis Ende Februar eines Jahres zu entrichten. Neue Mitglieder bezahlen ihren Beitrag sofort nach Beginn ihrer Mitgliedschaft. Bei einem Eintritt nach dem 30.6. fällt nur noch der halbe Betrag an. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Vorstand berechtigt einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch Beschluss zu erheben.

§ 4 Befreiung

- (1) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind ihren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, können durch den Vereinsvorstand auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise entbunden werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

- (3) Aktive Mitglieder erbringen freiwillig Leistungen im Verein und können im Jahr der Leistungserbringung bei mindestens 15 Stunden aktiver Mithilfe vom Beitrag befreit werden. Ein aktives Familienmitglied erlaubt die Beitragsfreiheit für die ganze Familie.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (Satzung § 5 Abs. 1 Nr.7).

Der Jahresbeitrag
für Miteinander Füreinander beträgt
für Einzelmitglieder 21,-- €
für Familien 25,-- €

der Zusatzbeitrag für die MehrGenerationenFarm
für Kinder 34,-- €
für Erwachsene 59,-- €
für Familien 75,-- €

Die Jahresbeiträge sind ohne weitere Mahnung fällig.
In einem Haushalt lebende Personen gelten als eine Familie.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Beitragsordnung

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Beitragsordnung vom Vorstand beschlossen. Sie tritt nach den entsprechenden Beschlüssen der genannten Organe in Kraft.

Weil der Stadt, den 23.09.2018

Müller
1. Vorsitzender